



Leseprobe aus Maykus, Beck, Eikötter und Sanabria, Inklusive Bildung in der Kommune,

ISBN 978-3-7799-3617-6

© 2017 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3617-6)

isbn=978-3-7799-3617-6

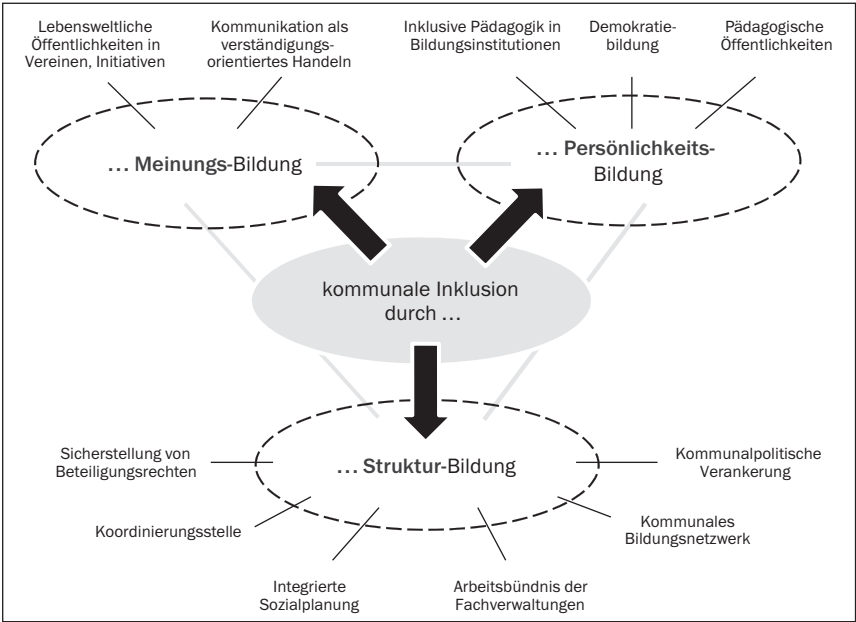
1 Einleitung

Inklusion ist als Anlass und Gegenstand von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung äußerst komplex und kaum fassbar, denn Inklusion ist ein soziales Gestaltungsprogramm in den Kommunen, das unterschiedliche Ebenen betrifft: die Schul- und Jugendhilfepraxis und ihre Organisationen, die Schul- und Jugendhilfeverwaltung und -planung sowie auch die kommunale Bildungs- und Jugendpolitik (vgl. Kap. 2). Dabei geht Inklusion darüber hinaus mit einer immensen Reichweite fachlicher Überlegungen und Vorgaben einher, z. B. zu beziehen auf die Gesellschaftsentwicklung und Teilhabechancen der Menschen, die Verständigung über Diversität als Merkmal einer offenen Gemeinde- und Stadtgesellschaft, die Veränderung von Rechten und Ansprüchen sowie schließlich die inklusive Ausrichtung aller Angebote von Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe, ihrer Arbeitsweisen und Konzepte (auch in Berührung mit angrenzenden Feldern wie Gesundheit, Migration usw.) – die dann schließlich auch mit Hilfe von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung in den Kommunen weiterentwickelt werden sollen. Kommunen wird vermehrt eine Schlüsselrolle für diese Entwicklungs- und Gestaltungsaufgabe Inklusion zugeschrieben (vgl. Kap. 3). Ein derart tiefgreifender Wandel der bisherigen Praxis benötigt jedoch Zeit, eine intensive Beteiligung aller Betroffenen und klare fachliche Orientierungspunkte – und er gelingt umso besser, je aktiver in den Kommunen dieser Veränderungsprozess geplant, begleitet und fachlich gesteuert wird. Die Zusammenarbeit der Fachverwaltungen, abgestimmte Planungsprozesse, der regelmäßige Blick auf die Bedürfnisse junger Menschen und Familien sowie eine kommunalpolitische Verankerung inklusiver Bildung sind dabei entscheidende Punkte. Inklusive Bildung, Entwicklung und soziale Teilhabe in der Kommune berührt planerische Entscheidungen aller Ressorts und verlangt gemeinsame Aktivitäten: Das kann Innovation der Planungsprozesse auslösen, diese Entwicklung muss aber auch bewusst eingegangen und ermöglicht werden. Vor allem kann so ein Prozess eine dynamische fachliche Selbstvergewisserung der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen über Inklusion auslösen, darin die Meinungsbildung fördern und kommunale Praxis beeinflussen. So entstünde auch ein fachpolitischer Rahmen, man könnte sagen, es ist die Kraft ausübende Energie für Innovation im Kontext der kommunalen Inklusion zwischen Schule und Jugendhilfe, die dafür längst vielfältige Anlässe hat (vgl. Kap. 4).

Das Aufkommen und die Verstärkung von Innovationsprozessen sehen wir im Zusammenspiel von drei Bildungsfacetten kommunaler Inklusion: Es geht zunächst um Struktur-Bildung (weithin mit dem Gestaltungsauftrag der Verwaltungen verbunden, der mit strategischen Beteiligungsprozessen einhergeht), die

nicht nur die Entstehung förderlicher Strukturen für inklusive Bildung in Kommunen meint, sondern auch die Generierung lokalen Wissens durch Planung, Kommunikation und Formen der Steuerung umfasst. Hinzu treten die lebensweltlichen Öffentlichkeiten der Meinungs-Bildung, in denen verständigungsorientiertes Handeln stattfindet, sich lebensweltliche Kommunikation vollzieht und auf Entscheidungen systemischer Politikebenen Einfluss üben will. Letztlich ist eine inklusive Pädagogik in den Bildungsinstitutionen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe (als dem hier gewählten Anwendungsfeld) Rahmen für die Auseinandersetzung mit Vielheit und Ziel von Persönlichkeits-Bildung selbst. Inklusion ist nur im Zusammenspiel dieser Facetten zu betrachten, wird zum Thema von Kommunikation, Verständigungen, pädagogischem Agieren und Gestalten von Infrastrukturen sowie Lebensbedingungen in den Stadtteilen und Gemeinden. Erst dann vollzieht sich Inklusion nicht nur als Projektmanagement im Rahmen eines austauschbaren, intentionalen sozialen Programms (wie Gewaltprävention, sozialer Erneuerungsbedarf von Städten etc.), sondern genauso als Ausdruck lebensweltlicher Kommunikation in den lokalen Öffentlichkeiten (vgl. Maykus 2014a, 2016).

Abbildung 1: Bildungsfacetten „kommunaler Inklusion“ (Quelle: Maykus 2014a: 04)



Bildung für alle, inklusive Schulen, Kinder- und Jugendhilfeangebote und Arbeitsmöglichkeiten setzen in einer übergreifenden Denkart eine Gesellschaft für alle voraus (vgl. Richter 2010), die sich in Begegnungen und im Dialog konstituiert, Inklusion zum Gegenstand verständigungsorientierten Handelns macht und in kommunalen Öffentlichkeiten stets inklusiv (und nicht interventiv) wirkt. Genau das macht, andererseits, die Einigung auf Vorstellungen über das gute Zusammenleben in der Kommune notwendig. Die Steuerungsfunktion der Kommunen im Sinne einer fachlich sensiblen Gestaltung inklusiver Infrastrukturen zeigt sich in einer gezielten Bestandsaufnahme der Praxissituation vor Ort (z. B. entlang von Schwerpunktthemen wie der Kooperation von Schule und Jugendhilfe) und in der Überwindung rein formeller Zuständigkeiten von Ressorts hin zu einer gemeinsamen Verantwortung übergreifend formulierter Zielvorstellungen und Bedarfsklärungen. Steuerung bezieht sich dann nach und nach auf alle Lebensbereiche der Kommune (Stadtentwicklung, Barrierefreiheit, Wohnen, Arbeit, inklusive Bildung zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe etwa). Zudem ist die Initiierung eines Rahmens für Verständigung, Klärung, Zielformulierung, Entwicklung und Evaluation Ausdruck umfassender Steuerungsprozesse. Inklusion kann den Aufbau, die Erneuerung oder auch Wiederentdeckung von verlässlichen Planungsstrukturen als kommunikative Orte vor Augen führen. So fließen die beiden zentralen kommunalen Planungsbereiche auch zusammen: Organisationen und Angebote entwickeln, genau wie die Infrastruktur dessen in Gemeinden und Städten.

Der Anspruch ist damit formuliert, wie gelingt seine Umsetzung in die Praxis? Diese Frage leitete ein von der VolkswagenStiftung von 2014 bis 2017 gefördertes Forschungsprojekt, in dem die Hochschule Osnabrück Analysen zur kommunalen Planung und Steuerung zwischen Schule und Jugendhilfe vorgenommen hat (vgl. Kap. 6). Es fanden Untersuchungen in drei niedersächsischen Kommunen statt (zwei Großstädte, ein Landkreis). Mittels Interviews wurden einerseits die Leitungen, Planungsfachkräfte, Beauftragte und Sachgebiete von Schule und Jugendhilfe zu Erfahrungen abgestimmter Planungsprozesse im Rahmen von Inklusion befragt. Und andererseits, darauf gleichsam aufbauend, je ein lokales Beispiel der kooperativen Praxis im Horizont der inklusiven Bildung rekonstruiert: Übergang Kita-Grundschule, Ganztagsangebote und die Integration von Hortangeboten in Ganztagsgrundschulen. Ziel war die explorative Bestandsaufnahme sowie eine theoretische Modellbildung zur Begründung weiterer Forschung (vgl. Teil V). Die Ergebnisse zeigen, dass der hohe Anspruch mit Hürden verbunden ist, aber auch mit gekonnten Formen ihrer Überwindung in der Praxis; und er sollte vor allem mit realistischen Planungskonzepten (der „integrierten“ Sozialplanungstradition) beantwortet werden (vgl. die ausführlichen Teile II–IV dieses Bandes).

Das Forschungsprojekt hat dazu beigetragen, die Implementierungsbedingungen für kommunale Planung und Steuerung von inklusiven Bildungsinfra-

strukturen zu erhellen. So zeigt sich, dass die fehlende Abstimmung im Vorfeld von Planungs- und Entscheidungsprozessen, bei der Ziele und gemeinsame Grundverständnisse zum Implementierungsgegenstand von Schule und Jugendhilfe geklärt werden sollten, den weiteren Umsetzungsverlauf behindern und zu Missverständnissen und Unsicherheiten auf Seiten der Beteiligten sowohl auf Verwaltungsebene als auch in der Praxis führen kann. Die bestehenden Grenzen auf systemischer Ebene werden dadurch noch verstärkt; es fehlt eine konsequente, langfristig gestaltete gemeinsame Leitlinie, mit der klare Handlungsvorgaben bei gleicher, abgestimmter Zielvorstellung sowohl für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe als auch für die Akteure auf Seiten des Schulsystems verbunden sind. Die eigentliche Idee, nämlich die Schaffung von Voraussetzungen für Innovation läuft dann Gefahr, in den Hintergrund zu geraten und weicht einem reinen Projektmanagement. Um diesen Generalbefund und vor allem Entwicklungsperspektiven in der Verbindung eines theoretischen Arbeitsmodells (Heuristik) mit empirischen Befunden näher erörtern zu können, schlagen wir das Konzept des akteurzentrierten Institutionalismus vor (vgl. Kap. 5). Es ist eine ordnende, konzeptionelle Überlegungen sehr gut lenkende theoretische Annahme, die das Projekt in seinen Arbeits- und Analyseschritten konsequent strukturiert hat.

Unsere Studie zeigt vor diesem Hintergrund: Inklusion löst nicht neue Planungsaufgaben aus, auch nicht neue Planungsbedingungen und Organisationsformen, vielmehr werden die bekannten Grundlagen einer integrierten Sozialplanung (wieder) begründet. Inklusion ist ein weiteres Argument und ein gesellschaftlicher Anlass, kommunale Fachplanung aufzuwerten und Sozialplanung so mit Ressourcen und Kompetenz auszustatten, dass sie zum integrierten Rahmen der Teilfachplanungen und im Ergebnis zu einer fundierten Grundlage für fachpolitische Entscheidungen (nicht nur zum Thema Inklusion) in den Kommunen wird. Die Notwendigkeit basaler Reformen des Schul- und Jugendhilfesystems betrifft auch Inklusion, sie vergegenwärtigt es wie unter einem Brennglas – und es bleibt auch die Notwendigkeit basaler Reformen der Ausstattung, Einbindung und Bewertung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung in den Kommunen bestehen. Inklusion sollte nicht nur zum kontinuierlichen Thema kommunaler Planung werden, sondern auch Anlass, die hierfür förderlichen Bedingungen zu vergegenwärtigen: Einbindung in die Organisation der Fachverwaltungen, die Verteilung von Planungsverantwortung auf mehrere Schultern der Sachgebiete, geregelte Kommunikationsformen und Ermöglichung ressortübergreifender Beteiligungen der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sowie schließlich die Etablierung eines kontinuierlich gepflegten Kerndatenbestands zur Bedarfsklärung und auch Überprüfung von Praxismaßnahmen inklusiver Bildung zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Um diese Positionen und die zugrundeliegenden Befunde differenziert entwickeln zu können, werden in den folgenden Kapiteln dieses Teils I zunächst Schule und

Kinder- und Jugendhilfe als Erziehungs- und Bildungsfelder in der Kommune umrissen, dann die Kommune als Raum der sozialen Daseinsvor- und -nach-sorge beschrieben, bevor in diesem Sinne Inklusion als kommunale Anforderung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe präzisiert wird. Ein Mikro-Makro-Modell von Planungs- und Beteiligungsprozessen Inklusiver Bildung in Kommunen beschließt die ersten theoretischen Zugänge zu unserer Studie, die abschließend in ihrem empirischen Vorgehen überblickhaft dargestellt wird.

2 Schule und Kinder- und Jugendhilfe als Erziehungs- und Bildungsfelder in der Kommune

2.1 Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

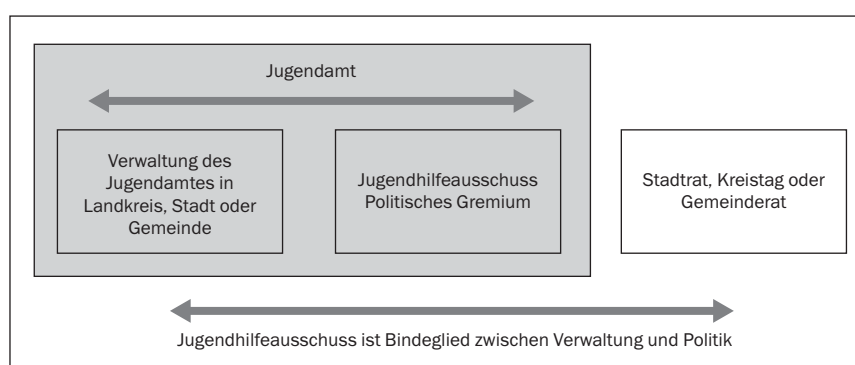
Die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind Aufgabe der Kommune und können durch ihre Ausrichtung die Bedingungen für Heranwachsende und ihre Lebenswelten stark mitprägen. Sie haben die Aufgabe Bedarfe zu erkennen, aufzunehmen und dauerhafte Strukturen sowie Programme und Maßnahmen zu schaffen, welche sich positiv auf den Bildungsverlauf von Kindern und Jugendlichen auswirken. Damit steht die Kinder- und Jugendhilfe auch in der Verantwortung participationsmaßnahmen zu schaffen, die zum einen zu einer Partizipation an der Ausrichtung und konkreten Gestaltung von Programmen führt und zum anderen die Teilhabe der Heranwachsenden an gesellschaftlicher Entwicklung aktiviert. Auf kommunaler Ebene wird die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland primär durch öffentliche Träger repräsentiert, welche über die öffentliche Verwaltung ihre Organisationsstruktur bilden. Geregelt über das Subsidiaritätsprinzip spielen bei der kommunalen Umsetzung und Ausführung der Kinder- und Jugendhilfe jedoch die freien Träger eine herausragende Rolle. Auf politischer Ebene ist die Kinder- und Jugendhilfe durch Stadtrat, Kreistag oder Gemeinderat vertreten, welche im direkten Austausch mit Stadt, Landkreis oder Gemeinden stehen. Das Jugendamt ist auf kommunaler Ebene die zentrale Institution der Kinder- und Jugendhilfe und ist auf Verwaltungsebene häufig unter dem Fachbereich Jugend und Familie zu finden. Ein zentrales politisches Gremium auf kommunaler Ebene bildet der Jugendhilfeausschuss, dieser wirkt als Bindeglied zwischen dem Jugendamt und der Politik (Stadtrat, Kreistag oder Gemeinderat). Daneben steht auch die Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung im direkten Austausch mit dem Jugendhilfeausschuss, da das Jugendamt einen Teil der Stadtverwaltung bildet. Die Planung, Ausführung und Förderung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe liegt in kommunaler Selbstverantwortung und wird zu über achtzig Prozent über kommunale Mittel finanziert (vgl. Rätz et al. 2014: 189 ff.).

Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt auf kommunaler Ebene ist zweigliedrig aufgeteilt. Es besteht zum einen aus der Verwaltung des Jugendamtes und zum anderen aus dem Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss ist ein politisches Gremium, wel-

ches Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch Beschlüsse bestimmt. Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die Ausführung zuständig und steht hierbei in Verbindung mit den freien Trägern. Darüber hinaus kann und soll die Verwaltung Impulse, Bedarfe, Themen und Veränderungen aus der Praxis in den Jugendhilfeausschuss hineingeben. Zusammen bilden der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes ein sich bewegendes, konstruktives Spannungsfeld für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Gries & Ringler 2005).

Abbildung 2: Jugendamt bestehend aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss als Bindeglied zur Politik (Quelle: eigene Darstellung)



Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich als fachlich und politisch wirksames Gremium mit allen kommunal relevanten Themen der Jugendhilfe. Darunter fallen unter anderem:

- Die Beratung von Problemlagen junger Menschen und Familien
- Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- Die Jugendhilfeplanung
- Förderung der freien Jugendhilfe

Im Jugendhilfeausschuss sind sowohl die Träger der freien Jugendhilfe vertreten, wie auch die Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Parlamente. Freie Träger, wie Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Religionsgemeinschaften und Vereine sind zu zwei Fünfteln im Jugendhilfeausschuss repräsentiert. Die übrigen drei Fünftel sind Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalpolitik.

Darüber hinaus werden im Jugendhilfeausschuss Berater und Beraterinnen aus verschiedenen Bereichen wie beispielsweise der Kirchen, Schulen, Gesundheitsämter und Gerichte, als Expertinnen und Experten benannt, die somit

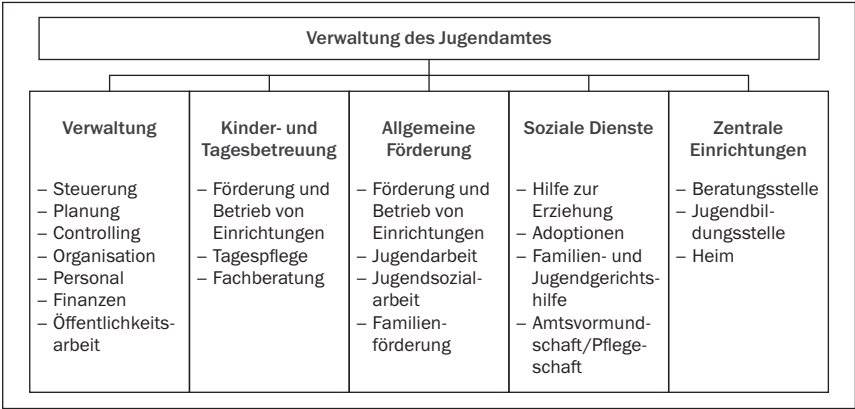
auch einen Teil des Gremiums bilden. Aus dem Verwaltungsbereich des Jugendamtes ist häufig die Fachbereichsleitung vertreten. Auf diese Weise finden im Jugendhilfeausschuss eine Kooperation und ein Austausch verschiedener Vertreterinnen und Vertreter statt. Im Gegensatz zu anderen Ausschüssen verfügt der Jugendhilfeausschuss über ein eigenes Beschlussrecht und kann durch die Beschlüsse die Ausführung in der Alltagsarbeit über die Verwaltung steuern (vgl. Rätz et al. 2014: 194). Die Verwaltung des Jugendamtes sowie der Jugendhilfeausschuss werden als Teil einer „Gebietskörperschaft“ aufgefasst, die im Rahmen einer Geschäftsordnung eng am Thema Kindheit und Jugend zusammenwirken, aber unterschiedliche Aufgaben innehaben. Somit gilt der Jugendhilfeausschuss nicht direkt als Teil des Jugendamtes, sondern wird eher der allgemeinen Struktur der „Vertretungskörperschaft“ zugeordnet (vgl. Merchel & Reismann 2004; Münder & Ottenberg 1999).

Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltungseinheit des jeweiligen Jugendamtes setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um und arbeitet nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII.

Neben dem Jugendhilfeausschuss stellt die Verwaltung in der kommunalen Struktur, den zweiten Organisationsteil des Jugendamtes dar. Der Aufbau der Verwaltung von Jugendämtern obliegt der kommunalen Selbstverwaltung, sodass Strukturen regional variieren können. Meist sind die Organisationseinheiten des Jugendamtes im Fachbereich für Jugend und Familie angesiedelt und weisen in Kommunen eine ähnliche Struktur auf. Idealerweise findet auf dieser Ebene der Verwaltung ein partnerschaftlicher Austausch zwischen staatlichen und freien Trägern statt.

Abbildung 3: Darstellung eines typischen Verwaltungsaufbaus des Jugendamtes
 (Quelle: eigene Darstellung, nach Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012)



Die obersten Instanzen bilden in der Verwaltung des Jugendamtes hierarchisch die Amtsleitung, Abteilungsleitung und Sachbearbeitung. Darunter fallen verschiedene Fachabteilungen zu denen zum einen die klassischen Verwaltungsangelegenheiten zählen, sowie Abteilungen mit fachlichen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendhilfe. Darunter fallen die Kindertagesbetreuung, die allgemeine Förderung, die Sozialen Dienste, sowie die zentralen Einrichtungen (vgl. Münder & Tammen 2002).

Den größten finanziellen Posten bildet in der Kinder- und Jugendhilfe die Kindertagesbetreuung mit knapp 65 % der Gesamtausgaben, gefolgt von den Hilfen zur Erziehung mit etwa 24 % der Gesamtausgaben. Die Kindertageseinrichtungen haben in der Kinder- und Jugendhilfe die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, danach folgen die Hilfen zur Erziehung. Besonders stark vertreten sind in der Kinder- und Jugendhilfe Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Verwaltungskräfte. Je nach Aufgabenfeld und Position sind zusätzliche Qualifikationen vorhanden.

2.2 Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

Die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe sind in § 1 des SGB VIII formuliert. Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt es Bedingungen des Aufwachsens zu verbessern und das Zusammenleben in der Familie, sowie die individuelle und soziale Entwicklung zu begünstigen und die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Abbildung 4: Auszug SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
--

Die Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe leiten sich aus § 1 SGB VIII ab und sind im § 2 SGB VIII im Einzelnen aufgeführt. Sie sind Ausgangspunkt für

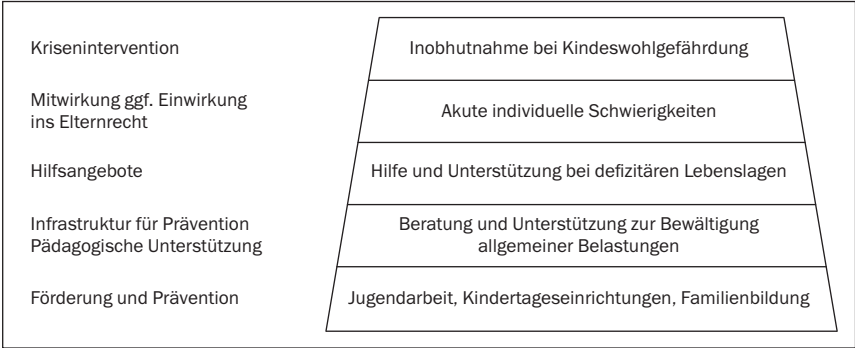
die kommunale Jugendhilfeplanung und richten sich nach dem durch gesellschaftliche Veränderungen vorhandenen Bedarf. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Angebote bereit, welche sich im SGB VIII in fünf Bereiche untergliedern lassen (vgl. Jordan et al. 2012: 20).

- Bereich 1: §§ 11–15 Allgemeine Leistungen zur Förderung junger Menschen: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Bereich 2: §§ 16–21 Förderung der Erziehung in der Familie
- Bereich 3: §§ 22–26 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Bereich 4: §§ 27–41 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige
- Bereich 5: §§ 42–60 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wie Inobhutnahme, Mitwirkung vor Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten.

Die Bereiche 1 und 2 repräsentieren Aufgaben, welche von der Kinder- und Jugendhilfe als kommunale infrastrukturelle Aufgaben zur Regelversorgung vorgehalten werden müssen.

Während die Kinder- und Jugendhilfe den Anspruch hat durch Förderung und Unterstützung präventiv zu wirken, ist ihre Aufgabe darüber hinaus, Angebote und Leistungen bereitzustellen, die bei defizitären Lebensbedingungen oder einem zusätzlichen Betreuungsbedarf greifen. Diese ergeben sich aus den Bereichen 3 bis 5 und gelten als Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. So spiegelt sich im Aufbau der Kinder- und Jugendhilfe der subsidiäre Gedanke wider, welcher durch die verschiedenen Stufen der Interventionen greift (vgl. Kap. 3.5 Kommunalpolitik und kommunale Planung für Kinder und Jugendliche).

Abbildung 5: Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: eigene Darstellung, nach Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012)



Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeplan ist ein Instrument der Kinder- und Jugendhilfe und wird im § 80 SGB VIII als Pflichtaufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe benannt, somit ist die Jugendhilfeplanung als Teil der Sozialplanung gesetzlich verankert. Das Ziel der Jugendhilfeplanung ist es, die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe durch die Entwicklung neuer Strategien zu verbessern, sowie innovativ und zukunftsgerichtet zu planen (vgl. Schnurr et al. 2010: 111). Gleichzeitig wirkt die Jugendhilfeplanung als politischer Prozess zur kommunalen Willensbildung. Eine fachlich begründete Planung der Verwaltung des Jugendamtes, kann als Instrument zur Einflussnahme auf kommunalpolitische Entscheidungen genutzt werden. Als eine der Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung gilt die Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten am Planungsprozess (vgl. Jordan et al. 2012: 344).

Zu den Methoden der Fachplanung zählen qualitative sowie quantitative Bestands-, Bedarfs-, Sozialraum- und Zielgruppenanalysen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Jugendhilfeplanung eine organisationskritische Bewertung zu bewahren. Die einzelnen Kommunen tragen die Verantwortung, Voraussetzungen zu schaffen, in denen Jugendhilfeplanung umsetzbar ist, wobei die Qualität durch unterschiedliche Faktoren variieren kann. Ein Merkmal der Jugendhilfeplanung ist ihre Diversität im Bereich ihrer Themen und Methoden.

„Je nach finanzieller Leistungsfähigkeit, fachlichem Verständnis, Art des Engagements von freien Trägern, Initiativen sowie lokalen Politikinteressen sind unterschiedliche fachliche und organisatorische Lösungen bei den zu bewältigenden Jugendhilfeaufgaben möglich und – wie die vielfältige Praxis zeigt – auch wahrscheinlich.“
(Schnurr et al. 2010: 91)

Die gesetzlichen Vorgaben lassen Raum für eine vielfältige Gestaltung. Jugendhilfeplanung beschränkt sich dabei aber meist nur auf einzelne Planungsbereiche, die zu den Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zählen. Parteiliche Planung für die Belange und Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien werden durch strukturelle Bedingungen begrenzt. Die Forderung nach einer allumfassenden und fortlaufenden Infrastrukturplanung bleibt allerdings bestehen (vgl. ebd.: 96). An die Jugendhilfeplanung als gesetzlicher Auftrag stellen sich demnach folgende Aufgaben:

- Jugendhilfeplanung als sozialraumorientierte parteiliche Arbeit für Adressaten, sowie die soziale Regionalentwicklungsplanung als Beitrag zu einer übergreifenden sozialen Kommunalpolitik.
- Jugendhilfeplanung als Prozess fachlicher und politischer Willensbildung
- Einbeziehung der freien Träger in Planung
- Beteiligung der Adressaten (vgl. ebd.: 97 ff.)